



Informationen 1/2012

Saarbrücken, 28. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über:

- 1. Erhöhter Zuschuss zur Entgeltumwandlung für Beschäftigte kommunaler Versorgungsbetriebe**
- 2. Anspruch auf Kinderzulagen nach Wegfall der Einkommensgrenzen für das Kindergeld**
- 3. Riester-Förderung – Übernahme der Zulagenverwaltung durch die ZVK des Saarlandes**
- 4. Freiwillige Versicherung - Einführung eines Unisex-Tarifs**
- 5. Vorläufige Grenzwerte, Berechnungsgrößen und steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG der ZVK für das Jahr 2013**

...

Verwaltungsgebäude

Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Postanschrift

Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Kontakt

Telefon: 0681 40003-0
Telefax: 0681 40003-20
E-Mail: info@rzvk-saar.de
Internet: www.rzvk-saar.de

Bankverbindung

Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01)
Abrechnungsverband I Kto.-Nr. 10 009
Abrechnungsverband II Kto.-Nr. 706 077
Freiwillige Versicherung Kto.-Nr. 704 007

Sie erreichen uns

von 8.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 16.00 Uhr,
freitags bis 14.30 Uhr;
sonst nach Vereinbarung.

1. Erhöhter Zuschuss zur Entgeltumwandlung für Beschäftigte kommunaler Versorgungsbetriebe

Eine Vielzahl von Versicherten der ZVK des Saarlandes nutzt bereits die Vorteile der Entgeltumwandlung für ihre Altersvorsorge. Weitere Fördermöglichkeiten wurden durch entsprechende tarifvertragliche Regelungen geschaffen.

Beschäftigte von Versorgungsbetrieben, auf deren Arbeitsverhältnis der TV-V unmittelbar Anwendung findet, erhalten aufgrund der Tarifeinigung vom 31. März 2012 deutlich höhere vermögenswirksame Leistungen.

Die vermögenswirksamen Leistungen erhöhen sich auf **50 Euro/Monat**, wenn

- sie in einen Entgeltumwandlungsvertrag fließen und
- die Beschäftigten für diese Entgeltumwandlung einen zusätzlichen Eigenbeitrag von **13 Euro/Monat** einbringen.

Arbeitgeber, die durch landesbezirkliche Tarifverträge in den Geltungsbereich des TV-V einbezogen werden, können diese Regelung entsprechend anwenden.

Mit einer Entgeltumwandlung im Rahmen der **Freiwilligen Versicherung** bieten wir Ihren Beschäftigten eine attraktive Möglichkeit, vom erhöhten Arbeitgeberzuschuss zu profitieren und dadurch zusätzlich fürs Alter vorzusorgen.

2. Anspruch auf Kinderzulagen nach Wegfall der Einkommensgrenzen für das Kindergeld

Bei Kindern, die sich in einer Erstausbildung befinden, spielt die Höhe der Ausbildungsvergütung ab 2012 keine Rolle mehr. Erst nach Abschluss der Erstausbildung muss nachgewiesen werden, dass das Kind neben einer Ausbildung nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

Aufgrund dieser Rechtsänderung können Kindergeldansprüche ab dem 01.01.2012 wieder aufleben.

Die Rechtsänderung wirkt sich auch auf Zulagenansprüche von Versicherten aus, die im Rahmen der Freiwilligen Versicherung eine Riester-Förderung nutzen. Der Anspruch auf Kinderzulage setzt einen Anspruch auf Kindergeld voraus. Lebt daher ab dem 01.01.2012 der Kindergeldanspruch wieder auf, gilt entsprechendes auch für den Anspruch auf Kinderzulage.

3. Riester-Förderung – Übernahme der Zulagenverwaltung durch die ZVK des Saarlandes

Für die Freiwillige Versicherung sowie für die Arbeitnehmerbeteiligung zur Pflichtversicherung im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Riester-Förderung zu nutzen. Die Abwicklung der Zulagenverwaltung im Rahmen der Riester-Förderung erfolgte bislang über unseren Dienstleister, die Deutsche Post AG, Niederlassung Rentenservice in Stuttgart.

Ab November 2012 sind wir, die ZVK des Saarlandes, für die Verwaltung der staatlichen Zulage zuständig.

Für unsere Kunden bedeutet dies:

- **ein kompetenter Ansprechpartner für die Belange der Riester-Förderung vor Ort**
- **kürzere Bearbeitungszeiten und**
- **geringere Verwaltungskosten**

Alle Versicherten können ab sofort Zulageanträge, Änderungsmitteilungen etc. direkt an die ZVK des Saarlandes senden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Antragsfrist für Zulageanträge des Beitragsjahres 2010 **am 31. Dezember 2012 abläuft**. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der unterschriebene Antrag beim Anbieter – also bei der ZVK des Saarlandes – eingegangen sein.

4. Freiwillige Versicherung - Einführung eines Unisex-Tarifs

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 01. März 2011 entschieden, dass die Verwendung geschlechtsspezifischer Risikofaktoren in Versicherungstarifen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und ab 21.12.2012 nur noch geschlechtsneutral kalkulierte Tarife (Unisex) vereinbart werden dürfen.

Aufgrund dieser Entscheidung werden wir mit Wirkung ab dem 21.12.2012 den Tarif für unsere Freiwillige Versicherung (Tarif 2010) auf einen geschlechtsneutralen Tarif (Unisex-Tarif) umstellen.

Die Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) wurde am 04.10.2012 durch den Verwaltungsbeirat beschlossen und am 28. November 2012 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Der neue Tarif findet Anwendung auf alle Verträge, die ab dem 21.12.2012 neu abgeschlossen werden.

Nach wie vor gilt für unsere Freiwillige Versicherung (Tarif 2010) ein Garantiezins von 2,75 %. Dieser hohe Garantiezins und die niedrigen Vertragskosten machen unsere Freiwillige Versicherung zu einem attraktiven Altersvorsorgeprodukt.

Wichtig: Auf Altverträge hat diese Änderung der AVB keine Auswirkung. Es gelten weiterhin die dem Vertrag zugrunde liegenden AVB in der zuletzt gültigen Fassung.

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sieger
Direktor

Anlage